



Hinweise zur Vereinfachten Kostenoption (VKO)

Anwendung im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027) vom 28. März 2024

1. Hinweise zur vereinfachten Kostenoption

Die vereinfachten Kostenoptionen (VKO) sind eine Form der Pauschalisierung bestimmter Kosten.

Die VKO geht zurück auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; nachfolgend DachVO genannt).

Die in der RL Mobilität vorgesehene VKO bietet dem Begünstigten die Möglichkeit, zusätzlich und im Gegensatz zum Regelfall Personalkosten als Pauschale in Höhe von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne Personalkosten) geltend zu machen.

Die direkten Ausgaben des Vorhabens nach Ziff. VI Nr. 4.2.1 der FRL stellen die Bezugseinheit der VKO dar. Das sind Ausgaben (ohne Personalkosten), die direkt mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wenn der direkte Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben nachgewiesen werden kann und diese erforderlich und angemessen sind, d. h. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Beispielsweise kann dies der Umfang (Vergabesumme) eines Auftrages zur Erarbeitung eines Konzeptes, einer Studie oder sonstigen Maßnahme nach Nummer II.1 lit. e) und Nummer II.4 lit. b) und c) sein.

Voraussetzung ist, dass es sich um ein Vorhaben nach Ziffer II Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 4 Buchstabe b oder c (Studien, Konzepte, SUMP) gemäß RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 handelt und die jeweils aktuellen Schwellenwerte nach EU-Vergaberecht nicht überschritten werden.

Die einzuhaltenden Schwellenwerte sind ursprünglich in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) beziehungsweise in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) definiert.

Diese Schwellenwerte werden durch die EU alle zwei Jahre angepasst. Der derzeitige Wert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt bei 216.000 Euro netto und ist noch bis Ende 2027 gültig.



Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Nachweis der im Zuwendungsbescheid angegebenen direkten Kosten (abzüglich direkter, also ggf. tatsächlich entstandener Personalkosten), die als Berechnungsgrundlage angegeben wurden.

Der Zuwendungsempfänger wird über eine Auflage im Zuwendungsbescheid zur Aufbewahrung der Belege und Dokumente gemäß Tz 5.2 der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 verpflichtet.

Anhand welcher Unterlagen wird die korrekte Anwendung der VKO überprüft?:

Die korrekte Anwendung der VKO wird anhand der eingereichten Belege zu den direkten zuwendungsfähigen Kosten überprüft. Die Belege sind Vergabeunterlagen, Rechnungen über die förderfähigen direkten Kosten ohne direkte Personalkosten

Berechnungsgrundlage wird in der Regel der Umfang eines extern vergebenen Auftrages zur Erarbeitung eines Konzeptes, einer Studie oder sonstigen Maßnahme nach Nummer II.1 lit. e) und Nummer II.4 lit. b) und c) sein.

Was wird während der Verwaltungsüberprüfungen der Bewilligungsstelle (auch vor Ort) kontrolliert?:

Während der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle wird die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Höhe der direkten zuwendungsfähigen Kosten ohne direkte Personalkosten überprüft, um die Gleichbehandlung und Einhaltung der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten. Die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Kosten/Ausgaben wird geprüft. Weiterhin wird geprüft, ob die VKO angewendet werden darf (d.h. die Schwellenwerte gemäß Art. 55 Abs. 1 DachVO eingehalten werden) und ob sie richtig angewendet wurde (richtig berechnet wurde). Zwischenauszahlungen sind nicht vorgesehen.

Geprüfte Originalbelege (z.B. Rechnungen) werden mit einem Prüfsiegel versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Nach Einschätzung der Notwendigkeit durch die Bewilligungsstelle, wird auch eine Kopie des Belegs gefertigt und zur Förderakte gelegt.



2. Beispiel

Anfallende Kosten	Höhe der Kosten in EU	Zwf Kosten in EUR	Zuwendung (75%) in EUR	Zuwendung (90%) in EUR
Beauftragte Studie: direkte Honorarkosten/Personalkosten	80.000,00	80.000,00	60.000,00	72.000,00
Beauftragte Studie: direkte Materialkosten	2.000,00	2.000,00	1.500,00	1.800,00
Direkte Personalkosten Antragsteller (Projektleitung, Vergabe, Betreuung und Beauftragung)	18.000,00 Angabe nur, wenn Daten bekannt sind zum Zeitpunkt der Antragstellung!	16.400,00 (max. 20 % der Beauftragung: 82.000,00 EUR * 0,2 = 16.400,00 EUR)	12.300,00	14.760,00
Indirekte Kosten Antragsteller (Material, Mietkosten, Personalkosten (z.Bsp.:Reinigungspersonal) etc.)	5.000,00 Angabe nur, wenn Daten bekannt sind zum Zeitpunkt der Antragstellung!	0,00	0,00	0,00
Summe	105.000,00	98.400,00	73.800,00	88.560,00